

4. Die Mitgliedschaft endet:

- Mit dem Tod des Mitgliedes oder der Auflösung des Vereins
- durch freiwilligen Austritt in Form einer schriftlichen Erklärung, wobei die Mitgliedschaft nur zum Jahresende beendet werden kann
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen und die Satzung des Vereins verstößt
- bei Ausbleiben des Vereinsbeitrages trotz Zahlungserinnerung, 1. Mahnung und 2. Mahnung mit Fristsetzung

§ 4 Vereinsordnung

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied diese Satzung an. Es hat besonders den Weisungen und Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten und als aktives Mitglied den Zweck des Vereins stets zu fördern. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind umzusetzen.
2. Grobe Verstöße bzw. Schädigung des Ansehens des Vereins berechtigen den Vorstand zu Sanktionen, in schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand den Ausschluss herbeiführen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen sowie an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss sind vereinseigene Gegenstände zurückzugeben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von mindestens 1/3

der Mitglieder oder bei berechtigtem Interesse des Vorstandes einberufen werden. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor Versammlungstermin.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; Gäste können durch den Vorstand geladen werden.
5. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen oder Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen der ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muss. In der Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied Anträge stellen.
7. Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - und 3 weiteren Mitgliedern
2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB; sie sind alleinvertretungsberechtigt (geschäftsführender Vorstand).
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen, die diese Funktion ausüben kann.
5. Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Freyburg (Unstrut) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Zu Liquidatoren werden - wenn keine Verhinderungsgründe entgegen stehen- der geschäftsführende Vorstand (1. und 2. Vorsitzender) bestimmt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 9.2.2004 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Satzung

des Fördervereins Freibad Freyburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Freibad Freyburg e.V. und hat seinen Sitz in Freyburg (Unstrut).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung des Schwimmsportes. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - Allgemeine körperliche Ertüchtigung
 - Förderung der motorischen Aktivität
 - öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zur Förderung des Breitensportes
 - Schwimmsport zur Integration in den Schulsport und zum Erhalt von Trainingsmöglichkeiten
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Vereinsmitglieder können auch Jugendliche unter 18 Jahren werden.
2. Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder und sind mit Ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.